

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.593.031

. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Drozda, Genossinnen und Genossen haben am 15. September 2020 unter der **Nr. 3380/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zusammenarbeit mit Beratungsunternehmen wie McKinsey gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2020, BGBl.I., Nr.8/2020 am 29. Jänner 2020 kam es zu Änderungen der Zuständigkeiten in den Bundesministerien.

Die Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage erfolgt jedoch im Rahmen des damaligen Zuständigkeitsbereiches, da eine Zusammenführung zu einer Verzerrung der Vertragsverhältnisse mit Beratungsunternehmen des damaligen „BMVIT“ für den Zeitraum ab 2018 bis 3.6.2019 zur Folge hätte.

Ich erlaube mir auf die Voranfragen an das BMVIT 1335/J vom 4.9.2018, 2881/J vom 10.4.2019 sowie 4130/J vom 4.11.2019 und weiters an das BMK 381/J vom 19.2.2020, 912/J vom 17.4.2020, 1452/J vom 5.6.2020, 2607/J vom 27.8.2020 sowie 3160/J vom 21.10.2020 zu verweisen.

Zu den Fragen 1 und 13:

- *Mit welchen Beratungsunternehmen besteht aktuell ein Vertragsverhältnis?*
 - a. *Was ist der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer ist Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstehen jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgt die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*

- f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Mit welchen sonstigen Beratungsunternehmen bestanden in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils Vertragsverhältnisse?*
- Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*

Für den Zeitraum 1.7. bis 15.9.2020 ergänze ich wie folgt:

Vertragsgegenstand	Auftragnehmer	Auftragswert (inkl. USt.)	fachl. zu- ständige Abt.
Inhouse Vergabe_Drone Competence Center (DCC) – inhaltl. Begl. Drohnentestgebiete AIR-labs Austria	Austro Control	150.000,00	III/14
Unterstützungsleistungen im Bereich nat., europ. u. int. FTI-Politiken bzw. Initiativen im Bereich Mobilität	Österr. Energieagentur	411.510,00	III/14
Inf. u. Analysen für die Aufbereitung v. Forschungs-, Technologie- u. Innovationsthemen im Bereich Schlüsseltechnologien f. industrielle Innovation: IKT, Produktion u. Nanotechnologie	Eutema GmbH	115.200,00	III/15
Gesellschaftsrechtliche Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Schaffung einer österreichweiten Vertriebsplattform Projekt "ONE Mobility"	DSC Doralt Seist Csoklich RA GmbH	72.000,00	II/SL
Markenberatung hinsichtlich "1-2-3-Ticket"	Baumgartner Marketingberatung GmbH & Co KG	2.520,00	II/SL
Begleitung eines Vergabeverfahrens für Agenturleistungen	Schramm Öhler RA OG	34.800,00	II/SL

im Rahmen des Projekts 123-Österreich-ticket			
Vergaberechtliche Unterstützung bei der Beschaffung von Beratungsleistungen im Bereich des ÖPNRV-Tarifsystems	SHMP Rechtsanwälte GmbH	42.000,00	II/SL
Beratungstätigkeit iZm dem Mobilitätsmasterplan 2030	Agora Verkehrswende	74.400,00	GS-EMOB
Lektorat des Mobilitätsmasterplan 2030	denkstatt GmbH	18.000,00	GS-EMOB
Projektbegleitung „Klimaschutz als Konjunkturmotor nach der Covid-19 Krise“	Georg Günsberg	24.093,40	GS
Vergaberechtliche Betreuung d. Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung Kommunikations- und Kreativdienstleistungen für das BMK	SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch RA GmbH	60.000,00	BMK
Konzept u. Abhaltung eines 1-tägigen Workshops z. Bewusstseinsbildung im Bereich Gender und Gleichstellung	Tbw research GmbH	6.144,00	I/K
Covid-19 bedingte Zusatzleistung zum bestehenden Werkvertrag (Zusatzmodul – Phase 4)	Research & Data Competence OG	5.947,20	I/K
Zusatzvereinbarung z. Werkvertrag „KV-Awareness-Offensive“ Aktionstage für den Komb. Verkehr in den Bundesländern“	Traffix Verkehrsplanung GmbH	13.263,16	I/K
„Sustainable Finance: Politikberatung und Policy Brief“	Günsberg Politik- und Strategieberatung	34.350,00	VII
Inputs u. Überarbeiten d. Berufsbilder der WKO, Struktur d. Kommunikationsstrategie u. Strategische Beratung	17&4 Organisationsberatung GmbH.	24.012,00	VII
Prüfung der Tätigkeit d. nat. Energieeffizienz-Monitoringstelle	TPA Wirtschaftsprüfung GmbH	3.480,00	VII

Prüfung der Tätigkeit der nat. Energieeffizienz-Monitoring-stelle	Next audit Wirtschaftsprüfungs GmbH	4.435,00	VII
Begleitung des Aktionsplans Bioökonomie	denkstatt GmbH	9.400,00	VII

Auf welcher Basis die Honorarverrechnung erfolgt, ist auf Grund des hohen Verwaltungsaufwandes im Detail nicht möglich zu beantworten. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, ob eine pauschale oder leistungsabhängige Verrechnung gewählt wird, von den Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns getragen wird. Abhängig von der Art des Auftrages kann eine pauschale Abgeltung (bei der keine Zusatzkosten entstehen können) für das Ressort günstiger sein.

Die Vergaben von Aufträgen erfolgen im BMK nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Direktvergaben werden nur bei Beträgen unter 100.000 € durchgeführt, für alle anderen Vergaben von Aufträgen sind Vergabeverfahren vorgesehen.

Zu den Fragen 2 bis 12:

- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen McKinsey in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Roland Berger in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Bain&Company in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*

- f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Oliver Wyman in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
- Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
 - Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
 - Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
 - Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
 - Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
 - Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- Bestanden mit dem Beratungsunternehmen A. T. Kearney in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
- Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
 - Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
 - Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
 - Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
 - Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
 - Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- Bestanden mit dem Beratungsunternehmen OC&C Strategy Consultants in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
- Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
 - Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
 - Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
 - Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
 - Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
 - Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Arthur D. Little in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
- Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
 - Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
 - Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
 - Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
 - Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
 - Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Accenture in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
- Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
 - Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
 - Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
 - Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
 - Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
 - Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?

- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Boston Consulting Group in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Capgemini Consulting in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Simon, Kucher & Partners in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*

Nein, es bestanden keine Vertragsverhältnisse.

Zu Frage 14:

- *Welche Ihrer KabinettsmitarbeiterInnen waren vormals bei einem Beratungsunternehmen tätig, das Angebote für Beratungsleistungen gelegt hat?*
 - a. *Welche MitarbeiterInnen bei welchen Beratungsunternehmen genau?*
 - b. *Mit welchen Aufgaben sind diese MitarbeiterInnen befasst?*

Diese Frage ist kein Gegenstand der Vollziehung.

Zu Frage 15:

- *Bestehen aufrechte (karenzierte) Dienstverhältnisse von MitarbeiterInnen Ihres Kabinetts zu Beratungsunternehmen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Aufgaben sind diese MitarbeiterInnen befasst?*

Ich ersuche um Verständnis, dass die Gründe für eine Karenzierung nicht angegeben werden müssen und somit eine Darstellung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

Zu Frage 16:

- Sind MitarbeiterInnen Ihres Kabinetts von Beratungsunternehmen entliehen?
- a. Wenn ja, mit welchen Aufgaben sind die MitarbeiterInnen befasst und welche Kosten entstehen dadurch?

Es sind keine Mitarbeiter_innen meines Kabinetts von Beratungsunternehmen entliehen.

Zu Frage 17:

- Welche Compliance-Regelungen bestehen für Bedienstete Ihres Ressorts gegenüber ihren früheren ArbeitgeberInnen?

Ob und welche Compliance-Regelungen für öffentlich Bedienstete gegenüber früheren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern bestehen, wird in der Regel auf die Ausgestaltung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses sowie die Compliance-Maßnahmen der jeweiligen früheren Arbeitgeberin oder des jeweiligen früheren Arbeitgebers ankommen und kann daher ho. nicht pauschal beantwortet werden.

Hinsichtlich des Bundesdienstverhältnisses gilt insbesondere Folgendes:

Die oder der öffentlich Bedienstete ist verpflichtet, ihre oder seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihr oder ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Die oder der öffentlich Bedienstete hat in ihrem oder seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer oder seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Diese Regelungen sind für Beamtinnen und Beamte in § 43 Abs. 1 und 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979 enthalten und gelten gemäß § 5 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG auch für Vertragsbedienstete.

Die oder der öffentlich Bedienstete hat sich der Ausübung ihres oder seines Amtes zu enthalten und ihre oder seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre oder seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Lediglich bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch die oder der befangene öffentlich Bedienstete die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. Zusätzlich zu dieser Regelung zur Befangenheit, die für Beamtinnen und Beamte gemäß § 47 BDG 1979 besteht, der gemäß § 5 Abs. 1 VBG auch für Vertragsbedienstete zur Anwendung gelangt, wird auf sonstige unberührt bleibende Verfahrensvorschriften hingewiesen, die die Befangenheit regeln (vgl. beispielsweise § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991).

Der ressort- und gebietskörperschaftsübergreifend geltende Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention führt im Kapitel „Objektivität leben UND kommunizieren“ dazu in mehreren Unterkapiteln unter anderem Folgendes aus (es erfolgt lediglich eine auszugsweise Wiedergabe einzelner Textpassagen):

- *„Ich frage mich bei der Erfüllung meiner Aufgaben regelmäßig, ob Gründe vorliegen, die geeignet sind, meine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dabei prüfe ich, ob es zu einer Kollision zwischen dienstlichen, familiären, freundschaftlichen, politischen oder gesellschaftlichen Pflichten sowie politischen Tätigkeiten kommen kann. Ich sollte über mein gesamtes Tun – mir selbst und anderen gegenüber – Rechenschaft ablegen können. Abgeleitet von meinem konkreten dienstlichen Tätigkeitsfeld achte ich daher schon vorausschauend (beruflich und außerberuflich) auf eine potenzielle Befangenheit. Ich richte mein Handeln so aus, dass es zu keiner Vermengung von beruflichen und sonstigen Aktivitäten kommen kann.“*

- *„Liegt Befangenheit vor, melde ich diese unverzüglich dem Dienstgeber bzw. meiner Führungskraft. Ich führe nur die notwendigen und unaufschiebbaren Amtshandlungen durch und Sorge möglichst rasch für eine Vertretung. Ich verwende jedoch Befangenheit nicht als Vorwand, mich der Verantwortung zu entziehen.“*
- *„Ich bin für das Vermeiden, Erkennen und Geltend machen von Befangenheit verantwortlich. Ich bin daher auch für die Folgen eines unsachlichen Vorgehens verantwortlich. Ich muss, genauso wie alle meine Kolleg_innen, für mein Verhalten einstehen und kann die Verantwortung nicht auf diese, meine Führungskraft oder meine Behörde abschieben.“*

Hinsichtlich Folgebeschäftigungen gilt für Bundesbedienstete Folgendes:

Bestimmte Folgebeschäftigungen in der Privatwirtschaft können das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung einer vormals dienstlichen Aufgabe beeinträchtigen. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten für nicht der öffentlichen Kontrolle unterliegende Rechtsträger (z.B. private Unternehmen), auf deren Rechtsposition die oder der Bedienstete vor Auflösung ihres oder seines Dienstverhältnisses oder vor Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatte (z.B. Auftragsvergaben, behördliche Verfahren). Gesetzliche (z.B. zeitliche) Beschränkungen für Folgebeschäftigungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind einzuhalten (vgl. beispielsweise für Beamtinnen und Beamte die Regelungen zur Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 20 Abs. 3a und 3b BDG 1979, für Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes die Regelungen gemäß § 61 Abs. 3 und 4 BDG 1979 sowie für Vertragsbedienstete die Regelungen zu Folgebeschäftigungen gemäß § 30a VBG).

Zu Frage 18:

- *Können KabinettsmitarbeiterInnen an der Vergabe von Aufträgen mitwirken, bei denen ihre ehemaligen ArbeitgeberInnen mögliche Vertragspartner sind?*

Für den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018 wird darüber hinaus auf § 26 BVergG 2018 („Vermeidung von Interessenkonflikten“) hingewiesen. Die öffentliche Auftraggeberin oder der öffentliche Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmerinnen und Unternehmer zu gewährleisten. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer öffentlichen Auftraggeberin oder eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Gemäß § 78 Abs. 1 Z 7 BVergG 2018 hat die öffentliche Auftraggeberin oder der öffentliche Auftraggeber unter gewissen Voraussetzungen eine Unternehmerin oder einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt gemäß § 26 BVergG 2018 nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden kann.

Zu Frage 19:

- *Wurden von Ihnen in den Jahren 2018 bis 2020 Rechnungen über Beratungsleistungen rückerstattet oder über Förderungen abgerechnet?*
 - a. *Wenn ja, welche Beratungsleistungen von wem wurden gefördert oder rückerstattet und auf welcher gesetzlichen Grundlage?*

Nein.

Zu Frage 20:

- *Ist Ihnen bekannt, ob Budgetmittel Ihres Ressorts auf anderem Wege für Beratungsleistungen verwendet werden (etwa durch ausgegliederte Unternehmen)?*
 - a. *Wenn ja, auf welche Art und in welchem Ausmaß?*

Die Beauftragung eines Beratungsunternehmens durch ein ausgegliedertes Unternehmen fällt unter die operativen Tätigkeiten ebendieses und nicht unter die Eigentümeragenden meines Ressorts.

Zu den Fragen 21 und 32:

- *Haben Sie als Eigentümervertreter Kenntnis von der Beauftragung von Beratungsunternehmen?*
 - a. *Wenn ja, durch welchen Rechtsträger, an welches Beratungsunternehmen und mit welchem Gegenstand sowie Kosten?*
- *In welchen Fällen haben Sie von nachgeordneten Dienststellen, ausgegliederten oder beaufsichtigten Rechtsträgern die Beauftragung eines Beratungsunternehmens ange-regt oder sogar gefordert?*
 - a. *Aus welchen Gründen?*

Nein bzw. in keinen Fällen.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *Wie werden die Leistungen der jeweils von Ihnen vergebenen Beratungsaufträge do-kumentiert?*
- *Wie erfolgte jeweils das Projektcontrolling?*

Sämtliche Beauftragungsvorgänge und deren Ergebnisse werden, wie auch alle anderen Ge-genstände der Verwaltungsführung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ener-gie, Mobilität, Innovation und Technologie, selbstverständlich entsprechend der Geschäfts-ordnung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der Büroordnung sowie des ELAK-Organisationshandbuchs veraktet und doku-mentiert. Eine Kontrolle der Leistungen erfolgt entsprechend den jeweils individuellen Ver-einbarungen, jedoch spätestens im Rahmen der Abrechnung durch die jeweils zuständige Or-ganisationseinheit des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Inno-vation und Technologie.

Zu den Fragen 24 bis 28:

- *In wie vielen Fällen wurde den Empfehlungen des jeweiligen Beratungsunternehmens gefolgt?*
- *Welche Kriterien neben Kosteneffizienz werden Ihrerseits den Beratungsunternehmen vorgegeben?*
 - a. *Geben Sie die Einbeziehung volkswirtschaftlicher Kriterien vor?*

- b. Geben Sie die Einbeziehung gesundheitspolitischer Kriterien vor?*
- c. Geben Sie die Einbeziehung umweltpolitischer Kriterien vor?*
- d. Geben Sie die Einbeziehung von gleichstellungspolitischen Kriterien vor?*
- e. Geben Sie die Einbeziehung von arbeitsmarktpolitischen Kriterien vor?*
- f. Geben Sie die Einbeziehung von Kriterien des ArbeitnehmerInnenschutzes vor?*
- g. Geben Sie sonstige Kriterien von allgemeinem Interesse vor?*
- *Auf welche Art werden die Kriterien von Ihnen vorgegeben?*
- *Inwiefern werden qualitative Kriterien (wie insbesondere ein breiterer Beratungsfokus) bei den Vergabekriterien von Ihnen bei der Vergabe berücksichtigt?*
- *Wenn den Empfehlungen nicht gefolgt wurde: aus welchen Gründen?*

Zum Umgang mit Empfehlungen sowie zu allfälligen Kriterien sind keine allgemeinen Aussagen möglich. Die Vorgangsweise unterscheidet sich bei jeder Beauftragung.

Zu den Fragen 29 bis 31:

- *Bei welchen Beratungsaufträgen kam es zu Kostenüberschreitungen?*
 - a. Von 0 bis 5%?*
 - b. Von 5% bis 10%?*
 - c. Von 10% bis 20%?*
 - d. Von 20% bis 30%?*
 - e. Von 30% oder mehr?*
- *Welche Gründe haben die Kostenüberschreitung verursacht?*
- *Welche Kosten lagen bei jenen Projekten, die ihre Kosten überschritten, der Beauftragung zu Grunde und welche entstanden schlussendlich tatsächlich?*

Im Regelfall kommt es zu keinen Kostenüberschreitungen. Es gibt dazu keine Statistiken oder dergleichen, die eine Beantwortung im Sinne der Fragenstellung ermöglichen.

Leonore Gewessler, BA

